

Allgemeinverfügung

über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen und ein Glasbehältnisverbot anlässlich des Magnifestes 2024

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den unter Ziffer 3a genannten Zeitraum ist es in dem unter 4a genannten Bereich (siehe Anlage, gelbe Markierung) verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände mitzuführen.

Ausgenommen von dem Verbot sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches besteht für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in dem unter 4a genannten Bereich dienstlich tätig sind sowie mit Geld- und Werttransporten befasste Personen.

Ausgenommen von dem Verbot sind ferner insbesondere:

- der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit der unter 4a genannte Bereich ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
- der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
- der Transport durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem unter 4a genannten Bereich haben,
- der Transport durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in dem unter 4a genannten Bereich haben und zum Handel mit den in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie durch deren Angestellte, Zusteller und Kunden,
- das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem unter 4a genannten Bereich üblicherweise benutzt werden,

- die Verwendung von Messern im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in dem unter 4a genannten Bereich,
 - das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie dem unter 4a genannten Bereich beruflich tätig sind,
 - das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Absatz 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays sowie,
 - das Schießen in nach § 27 WaffG angezeigten Schießstätten (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 WaffG).
2. Für den unter Ziffer 3 genannten Zeiträumen ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 4 genannten Gebieten (siehe Anlage, gelbe und grüne Markierung) außerhalb von geschlossenen Räumen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Anwohnerinnen und Anwohner, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
3. Die Verbote gelten für folgende Zeiträume:
- a) Für die unter Ziffer 4a genannten Bereiche in der Zeit vom 06.09.2024 18:00 Uhr bis zum 08.09.2024 24:00 Uhr.
 - b) Für die unter Ziffer 4b genannten Bereiche am 06.09.2024, 07.09.2024 und 08.09.2024 jeweils von 18:00 Uhr bis 02:00 Uhr des darauffolgenden Tages.
4. Die Verbote umfassen folgende in der beigefügten Karte markierten Bereiche:
- a) - Magniviertel
- Löwenwall (einschl. der Treppen an der Südseite) (gelbe Markierung)
 - b) - Magnitorwall
- Schlossplatz
- St.-Nicolai-Platz
- Georg-Eckert-Straße (grüne Markierung)
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verbote wird hiermit jeweils das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 65, 69 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Form der Wegnahme der mitgeführten Gegenstände angedroht.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.
7. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt als Eilfall gemäß § 13 Abs. 3a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig im Internet unter der Adresse www.braunschweig.de/oeffentliche-bekanntmachungen.

Begründung

In der Zeit vom 6. September bis 8. September 2024 findet das diesjährige Magnifest statt. Zu diesem Braunschweiger Stadtfest, das bereits seit vielen Jahren stattfindet, werden während der drei Veranstaltungstage (Freitag bis Sonntag) ca. 100.000 Personen erwartet. Der Veranstaltungsbereich des Magnifestes erstreckt sich über das gesamte Magniviertel, zudem wird auch der Löwenwall von den Besuchern mit einbezogen. Während des Tages ist das Programm der Veranstaltung vor allem familienfreundlich gestaltet, in den Abendstunden ist hauptsächlich die Zielgruppe der Erwachsenen vertreten.

Begründung zu 1.

Nach der Einschätzung des Bundeskriminalamtes ist die Gefahr für jihadistisch motivierte Gewalttaten weiterhin hoch. Die Bundesrepublik Deutschland stehe unverändert im unmittelbaren Zielspektrum terroristischer Organisationen, u. a. des sog. Islamischen Staates (IS), (Kern-)AL-QAIDA (AQ), deren Regionalorganisationen sowie weiteren ideologisch verbundenen Gruppierungen. Die Taten geschähen sowohl durch alleine handelnde Personen, als auch durch (Kleinst-)Gruppen. Alle hätten die propagandistische Vereinnahmung durch terroristische Gruppierungen gemeinsam – einige bereits vor der Tat, manche erst im Nachhinein.

Zusätzlich tatmotivierend könnten aktuelle Entwicklungen in Krisen-/Kriegsgebieten weltweit wirken, die dazu geeignet seien, eine hohe Gefährdungsrelevanz auf die Sicherheitslage in Deutschland zu entfalten. Dies könne mit einem erhöhten Emotionalisierungs- und Mobilisierungsgeschehen in Deutschland einhergehen.

(<https://www.bka.de/DE/DasBKA/OrganisationAufbau/Fachabteilungen/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus/IslamistischmotivierterTerrorismusExtremismus.html>, abgerufen am 30.08.2024)

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik Niedersachsen 2023 ist eine Zunahme von Messerangriffen festzustellen. Diese Taten tragen dazu bei, das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger besonders negativ zu beeinflussen. Die prozentuale Steigerung bei den Fallzahlen der Messerangriffe liegt mit 8,7 Prozent über dem der Gesamtkriminalität. In 2023 wurden insgesamt 3.048 Fälle registriert.

Hinsichtlich einer terroristischen Bedrohung stehen immer wieder Volksfeste und andere große Menschengruppierungen besonders im Fokus, da hier die beabsichtigte Wirkung des Terrors, Angst und Schrecken sowie ein Unsicherheitsgefühl öffentlich zu verbreiten, vergleichsweise leicht erreicht werden kann. Jüngst kam es auf einem Stadtfest in Solingen zu einem solchen Angriff mit mehreren Toten und einer größeren Zahl von Verletzten. Um mögliche Nachahmungstaten zu erschweren und das Sicherheitsgefühl der Besucherinnen und Besucher zu erhöhen, ist das Verbot des Mitführens von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen ein geeignetes Mittel. Es erhöht in Verbindung mit entsprechenden Kontrollen durch die eingesetzten Sicherheitskräfte zudem das objektive Entdeckungsrisiko potentieller Straftäter.

Waffen im Sinne der Nr. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 Waffengesetz (WaffG). Gemäß § 42 Abs. 1 WaffG ist das Führen von Waffen bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen verboten. Das Magnifest 2024 hat den Charakter eines Volksfestes und ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Rechtsgrundlage für das Verbot des Führens von Messern und gefährlichen Gegenständen ist § 11 NPOG. Hiernach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um Gefahren abzuwehren.

Gefährliche Gegenstände im Sinne dieser Verfügung sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen. Dazu zählen insbesondere Äxte und Beile, Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger, Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe, Messer jeglicher Art, soweit es sich bei ihnen weder um Waffen i. S. d. § 1 Absatz 2 WaffG noch um Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter handelt.

Eine konkrete Gefahr gemäß § 2 Nr. 1 NPOG ist gegeben, wenn im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unverletzlichkeit von subjektiven Rechten und Rechtsgütern des Einzelnen (insbes. Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen) und der Bestand des Staates, einschließlich seiner Einrichtungen, Veranstaltungen und Hoheitsträgern. Unter Schaden ist eine Schädigung sowie Störung der öffentlichen Sicherheit zu verstehen. Ein Schaden liegt vor, wenn eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit verletzt wird. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Durch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen und die Neigung, diese - wenn mitgeführt - auch einzusetzen, können sowohl Leib und Leben als auch die Gesundheit des Einzelnen gefährdet werden.

Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter Schutzgüter. Dabei hängt der zu fordernde Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es wie hier um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa das Leben und die Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit des Schadenseintritts ausreichen.

Mit der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung sollen die vorgenannten Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden (legitimer Zweck). Das Verbot der Mitnahme von Messern und Werkzeugen, die als Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu gefährlichen Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schlaggegenständen werden können, dient dazu, der Begehung schwerer Straftaten entgegenzuwirken und trägt insofern zur Gewährleistung der Sicherheit während des Festes bei. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist ferner angemessen, denn die Einschränkungen für Personen, die sich im Verordnungsbereich aufhalten, stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Die Verfügung schränkt Menschen sowohl räumlich als auch zeitlich nur in dem als unmittelbar erheblich erachteten Risikobereich und in den erhöhten Gefahrenzeiten in der Freiheit ein, gefährliche Gegenstände mit sich zu führen. Insbesondere werden bestimmte Personengruppen, die ein berechtigtes Interesse an der Mitführung solcher Gegenstände haben, von dem Verbot ausgenommen. Diese Einschränkung ist im Vergleich zu möglichen, dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig.

In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit höher als die allgemeine Freiheit auf Mitnahme potentiell gefährlicher Gegenstände. Eine Beschränkung des Mitnahmeverbots auf einzelne, tatsächlich gewaltbereite Personen ist praktisch nicht durchführbar, weil diese oftmals nicht mit hinreichender Sicherheit als solche zu erkennen und als ausschließlicher Adressat gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen zu identifizieren sind. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen mithin gerechtfertigt.

Begründung zu 2.

Zum Fest gehört regelmäßig auch der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele Besucher bringen sich die Getränke in Flaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Außerhalb des Veranstaltungsgeländes treffen sich Feiernde zum sogenannten „Vorglühen“. Insbesondere die Bereiche Löwenwall, Magnitorwall, Georg-Eckert-Straße, St.-Nicolai-Platz, Bohlweg, und Schlossplatz haben sich in den letzten Jahren als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herauskristallisiert.

Die leeren Flaschen werden oft nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Boden gestellt, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Sie werden bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Besonders zur Nachtzeit stellen Scherben eine nicht unerhebliche Gefahr dar. Zudem erschweren sie die Reinigung der in Ziffer 4 aufgeführten Bereiche z.T. erheblich. Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Radverkehr, mögliche Schnittverletzungen auf Grün- und Platzflächen etc.). Diese Problematik zeigte sich in der Vergangenheit vor allem im Bereich des Löwenwalls. Glasscherben wurden hier bis tief in den Boden eingetreten, was auch langfristig ein hohes Verletzungsrisiko für Mensch und Tier darstellen kann.

Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienstesinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit folgeschwerer Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Zudem steigt durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher, mit der Folge möglicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist gesunken.

Trotz bereitgestellter Abfalleimer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Vergangenheit von Scherben übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Rechtsgrundlage für das Glasbehältnisverbot ist § 11 NPOG. Hiernach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um Gefahren abzuwehren.

Von den Glasflaschen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Feiernden aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen besteht für die Feiernden und Passanten die Gefahr, über diese zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen. Es sind auch Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und auch der Passanten. Das Verbot bezieht sich außer auf Flaschen auch auf jede Art von Glasbehältnissen, da von diesen die gleichen Gefahren ausgehen.

Zudem können Glasbehältnisse in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkenen Feiernden als Wurfgeschosse bzw. Schlagwerkzeuge missbraucht werden. Dem gilt es vorzubeugen. Von den Glasbehältnissen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligter aus.

Die vorstehend dargelegten Gründe rechtfertigen eine Gefahrenprognose in der Gestalt, dass beim diesjährigen Magnifest die hinreichende Wahrscheinlichkeit von Verletzungen und Unfällen, Einwirkungen auf Dritte und Polizeibeamte, übermäßigem Alkoholkonsum und der Vermüllung durch Scherben besteht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den oben genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Rechtzeitige Maßnahmen nur gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen bzw. den Einsatz der Glasbehältnisse als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich, weil diese ganz überwiegend nicht mehr ausfindig gemacht werden können. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet somit keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an Feiernden. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen i. S. d. § 5 Abs. 1 NPOG die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen eigene Erfahrungen und die Erfahrungen anderer Städte. Dort ist es durch das Glasverbot gelungen, die Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen. Auch das in Braunschweig in früheren Jahren angeordnete Glasbehältnisverbot anlässlich des Magnifestes hat sich nach Auskunft der Einsatzkräfte bewährt.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderem Mitteln als durch das angestrebte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen und Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden, den Veranstalter oder die Stadt möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich härterer Eingriff in die Rechte der Besucher dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie zum Beispiel ein Stadion.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen, denn es ist nicht damit zu rechnen, dass die betroffenen Personen ohne Weiteres den geschützten Bereich verlassen und die Glasbehältnisse mitnehmen bzw. ordnungsgemäß entsorgen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch Glasschäden bietet, ist das jetzt vorgesehene Verbot in den eng umgrenzten Bereichen, die insbesondere durch die polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre ermittelt wurden. Auch der zeitliche Geltungsbereich für das Verbot ist auf das Erforderliche begrenzt. Es kommt daher zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Magnifestbesucher. Ein milderes Mittel, das den gleichen Erfolg bewirkt, ist nicht erkennbar.

Die Verbote sind auch angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4 NPOG).

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, jedoch kann diese durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 2 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasflaschen offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasflaschen in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Begründung zu 3. - 4.:

Der zeitliche Geltungsbereich bezieht sich auf den Zeitraum des Magnifestes. Die Anzahl der Personen bzw. Personengruppen in diesem Bereich und deren Verhalten unterscheidet sich wesentlich von der Anzahl derer, die sich an anderen Wochenenden auf den genannten Straßen, Wegen und Plätzen aufhalten. In den Bereichen ist es in den zurückliegenden Jahren zu Schnittverletzungen bei Passanten, beschädigten Fahrzeugreifen, insbesondere bei Einsatzfahrzeugen sowie zu Körperverletzungsdelikten durch Flaschen- oder Glaswürfe gekommen.

Ein während der Veranstaltung durchgehendes Verbot des Führens von Messern und gefährlichen Gegenständen und des Mitführens von Glasbehältnissen nach Ziffer 3a wird für das Magniviertel festgelegt, da es sich um den Veranstaltungsbereich handelt und hier ein kürzerer Zeitraum nicht zielführend wäre. Der Löwenwall wird ebenfalls von dem Verbot für das ganze Wochenende erfasst, da sich dort besonders viele Personengruppen vor oder nach dem Besuch des Magnifestes mit Glasflaschen aufhalten und die Entfernung von Glasscherben nicht ohne erheblichen Aufwand umsetzbar ist. Besonders die an diesen Tagen stattfindende Kinderspielmeile auf dem Löwenwall begründet ein durchgehendes Verbot, damit spielende Kinder dort nicht Gefahr laufen, sich an Glasscherben zu verletzen.

Für die umliegenden Zonen wird nach Ziffer 3b die Geltung des Verbotes an den Veranstaltungstagen jeweils auf die Abend- und Nachtzeit der einzelnen Tage befristet. Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, die sich vor dem Besuch der Abendveranstaltungen des Magnifestes treffen, Glasbehältnisse hinterlassen und damit Verletzungsrisiken schaffen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für das angeordnete Verbot auf die Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Begründung zu 5.:

Es besteht Grund zur Annahme, dass sich trotz der Untersagungen nach Ziffern 1 und 2, einige Personen über diese Verbote hinwegsetzen. Deshalb ist es zulässig, sofern Personen gegen die Allgemeinverfügung verstoßen, unmittelbaren Zwang gemäß §§ 64 NPOG anzuwenden und die verbotenen Gegenstände oder Glasbehältnisse zu beschlagnahmen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, da ausschließlich durch die Wegnahme gewährleistet werden kann, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter gefährdet wird.

Begründung zu 6.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da ausschließlich auf diesem Weg sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die von Messern und gefährlichen Gegenständen sowie missbräuchlich benutzten oder fälschlich entsorgten Glasbehältnissen ausgehen, können für bedeutende Individual-Schutzgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Auch im Hinblick auf das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasflaschen überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung das Interesse der Betroffenen. Der Verkauf von Getränken wird nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum auf andere als Glasbehältnisse beschränkt. Das Interesse der Gewerbebetriebe, im Falle einer Klage bis zu einer gerichtlichen Entscheidung von der Vollziehung der Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, muss zurücktreten hinter dem höher zu gewichtenden Interesse der Besucher, während dieser Zeit keinen Gefahren durch Glasscherben ausgesetzt zu sein.

Die sofortige Vollziehung ist auch hinsichtlich der Versorgung der Besucher mit Getränken gerechtfertigt. Dieser wird trotz der Vollziehung nicht eingeschränkt; sowohl der Verkauf als auch der persönliche Bedarf an Getränken kann durch die Nutzung von Kunststoff- oder Plastikbehältnissen problemlos sichergestellt werden. Das Interesse an einer durch einen Rechtsbehelf verursachten Aussetzung der Vollziehung muss zurückstehen hinter dem o. g. Interesse der Besucher.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Anlage: räumlicher Geltungsbereich der Verfügung

Gelbe Markierung Nr. 4 a

Grüne Markierung Nr. 4 b

